

Jagen und Schächten sind zweierlei!

Zwar ist die Aufhebung des Schächtverbotes seit März praktisch von der eidgenössischen Agenda gestrichen, weil sie nach dem Nein des Tier-schutzes politisch chancenlos ist. Dennoch ist es in der leidenschaftlichen Diskussion zu bedauerlichen Angriffen auf die Jagd gekommen. Der ASJV-Rechtskonsulent nimmt deshalb Stellung.

Zur Frage der Aufhebung des Schächtverbotes hat sich der ASJV bewusst nicht geäußert in der Meinung, es handle sich weitgehend um eine politische Frage, zu welcher der einzelne Jäger, nicht jedoch die Jägerschaft als Ganzes Position beziehen sollte.

Angriffe auf die Jagd

Zum Bedauern des ASJV schrecken Befürworter der Aufhebung des Schächtverbotes nicht davor zurück, die Jagd als tierquälerisch zu bezeichnen, ja gar als tierquälerischer als der Vorgang des Schächtens (so Rabbiner M. Levinger anlässlich eines Streitgesprächs über das Schächten in der Zeitschrift «Facts»; Zitat: «Verglichen mit der Jagd ist das Schächten die weniger grosse Tierquälerei.»). Mit derartigen Äusserungen wird die Jägerschaft als Gesamtheit direkt angesprochen und angegriffen. Konkret wird die Ausübung



Beim Schächten wird der Tötungsvorgang bewusst und gezielt verlängert

der Jagd als Tierquälerei gebrandmarkt, ein Unterfangen, dem klar widersprochen werden muss.

Das Töten des Tieres als Akt der Tierquälerei?

Die Jagd als Nutzung natürlicher Ressourcen begleitet die Menschheit seit deren Bestehen, während das Schächten ein Produkt vorweg religiöser Anschauung (geworden) ist. Stellen wir das jagdliche Töten dem Schächten gegenüber, so ist beiden zunächst gemeinsam, dass ein Tier getötet wird. Das Töten des Tieres als solches anlässlich der Jagdausübung

ist gesetzlich erlaubt und stellt keine Tierquälerei dar. Somit ist es unzulässig und tendenziös, die Jagdausübung an sich als tierquälerisch zu bezeichnen.

Als Tierquälerei gilt dagegen u.a. das Töten von Tieren auf qualvolle Art (Art. 27 Abs. 1 lit. b Tierschutzgesetz). Sie beginnt somit in dem Moment, in welchem dem Tier Schmerz und Stress zugefügt werden, obwohl dies vermieden oder zumindest vermindert werden kann. Bei der Jagd ist das frei lebende Wild, beim Schächten das vom Menschen aufgezogene

Nutztier Ziel der Tötungshandlung. Sachbedingt kann unser Wild einzig durch die Ausübung der Jagd erlegt werden. Das Töten des Tieres allein erfüllt aber, wie dargelegt, den Tatbestand der Tierquälerei als solchen nicht. Demgegenüber werden die vom Menschen gezogenen Nutztiere weitgehend im Schlachthof getötet. Darin ist im Grundsatz so wenig ein tierquälerisches Verhalten zu erblicken wie in der Ausübung der Jagd.

Die Wahl der Tötungsart

Anlässlich des Schlachtens hat der Metzger die Möglichkeit, die Tötungsart zu wählen mit der Vorgabe, das Tier möglichst schnell vom Stress zu erlösen und die Schmerzzufügung auf ein Minimum zu reduzieren. Der Jäger dagegen hat nur die Möglichkeit, das Wild durch das Anbringen eines gezielten Schusses zu erlegen. Während sich bei der seriösen Ausübung der Jagd die Frage der Tierquälerei somit gar nicht stellen kann, muss bei der Tötung des Nutztieres in Form des Schächtens jedoch hinterfragt werden, ob diese Tötungsart tatsächlich auf tierquälerische Begleiterscheinungen verzichtet.

Der menschliche Einfluss auf die Stress- und Schmerzentwicklung

In Anwendung des Tierschutzgesetzes sind Jäger und Metzger gehalten, bei der Vornahme des Tötungsaktes Stress und Schmerz des Tieres so gering wie möglich zu halten.

Die Jagdausübung erfolgt überwiegend bei Ansitz und Pirsch. Mit einem gezielten Schuss bewirkt der Jäger in der Regel den sofortigen Tod des Wildes. Er ist bestrebt, die Leidenszeit des Wildes so kurz als möglich zu halten. Daraus ergibt sich auch die Verpflichtung zur seriösen

Nachsuche und zum Fangschuss, sollte das beschossene Tier nicht sofort verenden. Auch bei einem fehlerhaft angebrachten Schuss kann dem Jäger nicht vorgehalten werden, seine Handlung sei darauf gerichtet, das Leiden und den Stress des Tieres bewusst zu verlängern.

Anders beim Schächten: Bei diesem Vorgang wird das Nutztier vorsätzlich und gewaltsam an die geeignete Schächtvorrichtung gebunden. Dagegen wehrt es sich mit den ihm zur Verfügung stehenden Kräften. Es befindet sich über längere Dauer in höchster und erkennbarer Todesangst, wird dabei in die Rücklage positioniert und geschächtet. Dadurch wird der Tötungsvorgang bewusst und gezielt verlängert.

Keine vergleichbare Stressentwicklung bei der Jagd und beim Schächten

Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Schächtvorgang (gewaltsames Umlegen des Tieres mit anschließendem Durchschneiden des Halses) mit der sauberen Ausübung der Jagd (das Wild wird vom Schuss überrascht und empfindet in der Regel vorhergehend keinen Stress) verglichen werden kann. Geradezu absurd ist die Darstellung, das Jagen sei tierquälerischer als das Schächten. Auch ein Vergleich mit der lauten Jagd hält solchen Vorwürfen nicht stand: Das aufgescheuchte Wild bleibt in der Bewegung frei und versucht, der von ihm wahrgenommenen Bedrohung räumlich auszuweichen. Das Weichen des Wildtieres, welches in seinem Einstand gestört wird, ist ein in sich natürlicher Vorgang. Die damit verbundene Stresssituation ist mit derjenigen des Tieres im Schlachthof nicht vergleichbar, schon gar nicht mit

derjenigen des Tieres auf dem Schächtisch.

Jagen und Schächten sind objektiv und subjektiv nicht vergleichbar

Das Schächten stellt objektiv eine vermeidbare Verlängerung der Leidenszeit dar, die der Mensch vorsätzlich und im Wissen herbeiführt, obwohl eine andere Tötungsmethode mit geringerem Leiden und weniger Stress möglich ist.

Der Jäger wiederum ist in der Art des Tötens auf die Anbringung des Schusses angewiesen. Dabei ist es ihm subjektiv fremd, die Tötungszeit durch weitere Handlungen zu verlängern und den Stress zu verstärken. Kein Jäger kommt auf die Idee, Wild einzufangen, um es alsdann festzubinden und zu schächten. Setzt der Jäger sein Jagdmesser ein, um ein angefahrenes oder angeschossenes Tier von seinem Leiden zu erlösen, muss er gar mit einer

Bestrafung wegen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz rechnen.

Rechtfertigung des Schächtens?

Die Befürworter des Schächtens argumentieren mit der Religionsfreiheit und rechtfertigen damit die mit dem Schächten objektiv verbundene Verstärkung von Stress und Verlängerung der Qual des Tieres. Stellt dies tatsächlich eine Rechtfertigung dar? Der ASJV möchte die Frage bewusst offen lassen. Die Politik oder der Souverän sollen hierüber entscheiden, wenn die Frage denn je wieder gestellt werden sollte. Kategorisch sprechen wir uns aber dagegen aus, dass extreme Darstellungen die Jagd als tierquälerisch oder gar als tierquälerischer als das Schächten bezeichnen. Dadurch werden die Jagd zu Unrecht kriminalisiert und die Jägerschaft der Tierquälerei bezichtigt.

Dr. Thomas Pettitjean